



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**02.2427.02/07.5115.02**

ED/P022427  
Basel, 26. November 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 25. November 2008

## Ratschlag

betreffend

**Führung zweier Leistungszüge an der Weiterbildungsschule:  
Aufhebung der Befristung im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100)**

sowie

**P075115  
Anzug Esther Weber und Konsorten vom 13.06.2007 betreffend Aufhebung der  
Befristung der zwei unterschiedlichen Leistungszüge in der WBS**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anliegen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
2.1 Der Insel-Charakter des baselstädtischen Schulsystems.....	3
2.2 Die strukturellen Probleme der Sekundarstufe I .....	3
2.3 Der Bildungsraum Nordwestschweiz .....	5
<b>3. Begründung .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Gesetzesänderungen .....</b>	<b>6</b>
4.1 Zwei Klassenzüge (§ 36).....	6
4.2 Maximale Klassengrössen (§ 29, Absatz 2).....	6
<b>5. Anzug Esther Weber und Konsorten .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Beschlussanträge.....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang: Synopse .....</b>	<b>9</b>

## 1. Anliegen

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 11. Juni 2003 die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler der Weiterbildungsschule auf zwei Leistungszüge gesetzlich angeordnet und für beide Züge maximale Klassengrössen festgelegt, 16 für den allgemeinen und 22 für den erweiterten Zug. Diese strukturelle Änderung ist auf die Schuljahre 2004/05 bis 2009/10 befristet. Mit dem vorliegenden Ratschlag soll diese Befristung aufgehoben werden.

Durch die Befristung wollte der Rat der Forderung nach einer umfassenden Reform der Bildungswege an der baselstädtischen Volksschule Nachdruck verleihen mit dem Ziel, die ungünstige Gliederung der Sekundarstufe I in zwei Teilstufen zu beheben. Mit dem Ratschlagsentwurf „Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen“ (Bildungsraum Nordwestschweiz) ist mittlerweile eine Vorlage in der Vernehmlassung, die der Erwartung des Grossen Rates vollständig entsprechen würde und die kritisierten Nachteile zum Verschwinden brächte. Da diese Änderungen gemäss Zeitplan frühestens per 1. Januar 2011 (und somit nach Ablauf der Befristung) in Kraft treten können, soll die nämliche Befristung aufgehoben werden.

Dasselbe schlägt auch ein Anzug Esther Weber und Konsorten betreffend Aufhebung der Befristung der zwei unterschiedlichen Leistungszüge in der WBS vom 13.06.2007 (Präsidialbeschluss vom 19. Juni 2007 Nr. 07/20/43) vor, der mit dem vorliegenden Ratschlag ebenfalls beantwortet wird.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Der Insel-Charakter des baselstädtischen Schulsystems

Mit seinem Schulsystem bildet der Kanton Basel-Stadt auf 37 Quadratkilometern eine Insel in der Schullandschaft Schweiz, die insbesondere mit den Systemen der Nachbarkantone inkompatibel ist: In keinem anderen Kanton durchlaufen die Kinder und Jugendlichen eine Schullaufbahn mit zweijährigem Kindergarten, einer vierjährigen Primarschule, einer dreijährigen Orientierungsschule und alternativ einer zweijährigen Weiterbildungsschule mit Anschluss an die Berufsbildung respektive an die Fachmittelschule oder einem fünfjährigen Gymnasium. Den Kindern und Jugendlichen des Berufsbildungswegs werden in keinem anderen Kanton während der obligatorischen Schulzeit drei Schulwechsel zugemutet. Dieser Umstand erschwert nicht nur die Mobilität, die Struktur hat auch für sich betrachtet gewichtige Nachteile.

### 2.2 Die strukturellen Probleme der Sekundarstufe I

Die heutige Struktur der Sekundarstufe I mit der dreijährigen Orientierungsschule und der anschliessenden, zweijährigen Weiterbildungsschule sowie den parallel geführten ersten beiden Jahren des Gymnasiums sind das Ergebnis der Schulreform von 1988. Anfänglich wurden an der Weiterbildungsschule anstelle der heutigen Leistungszüge Niveaukurse für

die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik geführt, so dass die Schülerinnen und Schüler einer Klasse in den Kernfächern getrennten Unterricht besuchten. Dieses System wurde kritisiert, weil die Niveauekurse die Klassenverbände auseinanderrissen und die leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler überforderten. Mit Beschluss vom 11.6.2003 hat der Grosse Rat an der Weiterbildungsschule daher zwei Leistungszüge eingeführt, einen allgemeinen und einen anspruchsvolleren erweiterten Zug, was in den letzten Jahren die Konsolidierung der Weiterbildungsschule erlaubt hat. Allerdings hat der Grosse Rat diese Änderung nur befristet für die Schuljahre 2004/05 bis 2009/10 eingeführt und dadurch signalisiert, dass auch die anderen Probleme der Sekundarstufe I in diesem Zeitraum angegangen werden sollen. Hervorzuheben sind namentlich das Problem der Abwertung des berufsbildenden Wegs, das Problem des zusätzlichen Schulwechsels und das Problem der zweijährigen Dauer der Weiterbildungsschule. Im Folgenden werden diese drei Probleme kurz erläutert:

1. *Abwertung des berufsbildenden Wegs.* Der berufsbezogene Bildungsweg erfährt gegenüber dem allgemein bildenden Weg aufgrund der heutigen Struktur eine Abwertung, die im Widerspruch zum kürzlich revidierten Artikel 61a Abs. 3 der Bundesverfassung steht. Wer die verlangte Punktzahl erbringt, tritt in der Regel zu Beginn des achten Schuljahres ins Gymnasium ein, ohne sich Rechenschaft über diese spezifische Wahl zu geben. Die anderen besuchen parallel dazu die Weiterbildungsschule und sind häufig ohne expliziten Entscheid auf den berufsbildenden Weg ausgerichtet. Fände der Übertritt in den berufs- und den allgemein bildenden Weg gleichzeitig statt, könnten die Schülerinnen und Schüler mit Berechtigung für das Gymnasium einen eigentlichen Entscheid zwischen den beiden Wegen fällen und würden – wie die Erfahrungen aus dem Baselbiet zeigen – bisweilen bewusst den berufsbezogenen Weg wählen, der nicht per se abgewertet wäre.
2. *Der zusätzliche Schulwechsel auf der Sekundarstufe I.* Die Aufteilung der Sekundarstufe I in zwei Teilstufen geht bei zahlreichen Schülerinnen und Schülern mit Leistungseinbussen einher. Beim Übertritt in eine neue Schule brauchen die meisten eine Phase der Angewöhnung an die neuen Lehrpersonen und ihre Anforderungen, an die neuen Klassenkameraden und an die Rahmenbedingungen. Während dieser Angewöhnungsphase geht kostbare Lernzeit verloren. Durch den zusätzlichen Schulwechsel verdoppelt sich heute dieser negative Effekt.
3. *Zweijährige Dauer der Weiterbildungsschule.* Insbesondere die Zweijährigkeit der Weiterbildungsschule wirkt sich negativ auf die Leistungen und das Wohlbefinden der Jugendlichen aus. Zum bereits erwähnten Effekt der geminderten Leistungsfähigkeit während der Angewöhnungsphase gesellt sich das Phänomen des Motivationseinbruchs nach gefällten Laufbahnentscheiden und Lehrstellenvergaben: Sobald die Jugendlichen eine Lehrstelle gefunden oder die Aufnahmeprüfung für die nachfolgende Schule bestanden haben, bricht bei vielen die Motivation merklich ein.

## 2.3 Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Lösung der drei genannten Probleme soll gleichzeitig als Chance genutzt werden, den Insel-Charakter des baselstädtischen Schulsystems aufzugeben und die Mobilitätsbehinderung abzubauen.

Der Regierungsrat hat daher beschlossen, die Strukturfrage im Rahmen der gesamtschweizerischen und regionalen Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum) anzugehen. Diese Schulreform sieht vor, auf der baselstädtischen Sekundarstufe I eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen unter einem Dach und hoher Durchlässigkeit einzuführen, welche die Schuljahre 9 bis 11 umfasst (Zählung unter Einschluss des Kindergartens), also das dritte Jahr der Orientierungsschule sowie die beiden Jahre der Weiterbildungsschule respektive die ersten beiden Jahre des Gymnasiums. Auf die Sekundarschule folgen ein vierjähriges Gymnasium sowie die bisherigen Angebote der Sekundarstufe II. Die ersten beiden Jahre der heutigen Orientierungsschule sollen in die neue Primarstufe übertragen werden.

Diese Struktur vermag alle drei genannten Probleme zu lösen: 1. Wer die nötigen Leistungen erbringt, kann am Ende der Sekundarschule zwischen berufsbildendem und allgemein bildendem Weg wählen, wodurch der berufsbildende Weg keine strukturelle Abwertung mehr erfährt. 2. Die Schülerinnen und Schüler mit Laufbahn Berufsbildung durchlaufen auf der Sekundarstufe I nur noch eine Schule statt wie bisher zwei Teilstufen (nur noch die Sekundarschule statt die Orientierungsschule und die Weiterbildungsschule). Die Gliederung der obligatorischen Schulzeit wird merklich vereinfacht. 3. Das baselstädtische Schulsystem kennt keine zweijährige Schulstufe mehr und die Schülerinnen und Schüler werden durch die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten auch nicht mehr benachteiligt.

Diese Vorlage ist bis Ende März 2009 in einer Vernehmlassung. Gemäss Zeitplan soll der Ratschlag nach Einarbeitung der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung im November 2009 an den Grossen Rat kommen und wegen der erforderlichen Verfassungsänderung im September 2010 vors Stimmvolk. Die Einführung der Veränderungen auf der Sekundarstufe I tritt frühestens ab 2011 in Kraft – und somit erst nach Ablauf der bis zum Schuljahr 2009/10 festgelegten Frist für das Bestehen der Leistungszüge an der Weiterbildungsschule.

## 3. Begründung

Um zu verhindern, dass an der Weiterbildungsschule bis zur Umsetzung des Bildungsraums Nordwestschweiz die beiden Leistungszüge wieder durch drei Niveaueurse in den Kernfächern ersetzt werden müssen – was aufgrund der negativen Erfahrung bis 2004 kaum von jemandem gewünscht wird – soll die Befristung der Strukturänderung der Weiterbildungsschule aufgehoben werden.

Im Prinzip bestünde die Möglichkeit einer Verlängerung anstelle einer Aufhebung der Befristung, was aber aus zweierlei Gründen nicht wünschenswert ist: Zum einen wird dem Motiv der Befristung, eine grundlegende Lösung der Probleme auf der Sekundarstufe I anzustreben, umfänglich Rechnung getragen. Zum anderen würde der politische Prozess durch eine Verlängerung der Befristung unnötig unter Zeitdruck gesetzt und womöglich gefährdet.

Selbst wenn die Vorlage der gesamtschweizerischen und regionalen Harmonisierung der Schulen keine Mehrheit finden sollte, müsste aufgrund des Auftrags der Bundesverfassung eine mit dem HarmoS-Konkordat kompatible Lösung gefunden werden, im Rahmen derer auch die grundlegenden Probleme der heutigen Sekundarstufe I angegangen würden.

Die Aufhebung der Befristung hat verglichen mit den Schuljahren 2004/05 bis 2009/10 keine Veränderungen zur Folge, sondern garantiert bis zur Umsetzung der Bildungsraumvorlage die nötige Kontinuität.

## **4. Gesetzesänderungen**

### **4.1 Zwei Klassenzüge (§ 36)**

Die Bestimmung über die Trennung in zwei Klassenzüge soll ihre Befristung auf die Schuljahre 2005/06 bis 2009/10 verlieren und entsprechend von der Fussnote in den Fliesstext versetzt werden. Vor der Trennung in zwei Leistungszüge versuchte man dem unterschiedlichen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler mit Niveauekursen in Deutsch, Französisch und Mathematik zu begegnen. Die Aufhebung der Befristung der Leistungszüge macht diese Möglichkeit, Niveaueurse zu führen, obsolet.

### **4.2 Maximale Klassengrössen (§ 29, Absatz 2)**

Vor der Trennung in Leistungszüge war die maximale Klassengrösse der Weiterbildungsschule auf 20 festgelegt. Seit der Trennung in Leistungszüge ist sie im allgemeinen Zug auf 16 und im erweiterten Zug auf 22 festgelegt. Auch diese Bestimmung soll nun ihre Befristung auf die Schuljahre 2005/06 bis 2009/10 verlieren und entsprechend von der Fussnote in den Fliesstext versetzt werden.

## **5. Anzug Esther Weber und Konsorten**

Der Anzug Esther Weber und Konsorten betreffend Aufhebung der Befristung der zwei unterschiedlichen Leistungszüge in der Weiterbildungsschule vom 13.06.2007 (Präsidialbeschluss vom 19. Juni 2007 Nr. 07/20/43) sieht ebenfalls vor, die Befristung der strukturellen Veränderungen auf der Sekundarstufe I aufzuheben. Diesem Anliegen ist durch die Annahme und Umsetzung des vorliegenden Ratschlags Genüge getan, weshalb der Anzug abgeschrieben werden soll.

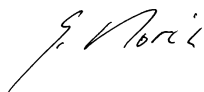
## **6. Anträge**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

://: 1. Den beiliegenden Gesetzesänderungen wird zugestimmt.

2. Der Anzug Esther Weber und Konsorten betreffend Aufhebung der Befristung der zwei unterschiedlichen Leistungszüge in der WBS vom 13.06.2007 (Präsidentialbeschluss vom 19. Juni 2007 Nr. 07/20/43) wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber

**Beilagen**

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse zur Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)

## Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup>In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen.

§ 36 erhält folgende neue Fassung:

§ 36. Der Lehrplan der Weiterbildungsschule trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung und enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.

<sup>2</sup>Es werden zwei Klassenzüge geführt, denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt werden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.



## Anhang: Synopse

### Synopse zur Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)

<b>Aktuelle Fassung</b> <i>(kursiv dargestellt sind die noch nicht wirksam gewordenen Anpassungen aufgrund der Leitungsreform der Volksschule)</i>	<b>Vorgeschlagene Änderung</b>	<b>Kommentar</b>
<p><b>§ 29.</b> Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, <i>Fachmaturitätsschule</i> und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl 20 in der Regel nicht übersteigen.<sup>32)</sup></p> <p><sup>3</sup> Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrösse 16 in der Regel nicht überschritten werden.</p> <p><sup>32)</sup> § 29 Abs. 2: Anstelle von § 29 Abs. 2 gilt für die Schuljahre 2005/06 bis 2009/2010 was folgt: In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen.</p>	<p><b>§ 29.</b> Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, <i>Fachmaturitätsschule</i> und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl <b>im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22</b> in der Regel nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrösse 16 in der Regel nicht überschritten werden.</p>	<p>Neu soll die bisher in der Fussnote für die Schuljahre 2005/06 bis 2009/2010 geregelte Bestimmung definitiv in Absatz 2 übernommen werden.</p>
<p><b>§ 36.</b> <i>Die Lehrpläne der Weiterbildungsschule und der Schule für Brückenangebote enthalten ein angemessenes Wahlfachangebot.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Fächer Deutsch, Fran-</p>	<p><b>§ 36.</b> <b>Der Lehrplan der Weiterbildungsschule trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung und</b></p>	<p>Neu soll die bisher in der Fussnote für die Schuljahre 2004/05 bis 2009/2010 geregelte Bestimmung definitiv als § 36 übernommen werden.</p>

<p>zösisch und Mathematik können in Niveauekursen geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Schüler und Schülerinnen werden den Niveaus nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt.</p> <p><sup>4</sup> <i>In der Schule für Brückenangebote</i> kann die Differenzierung des Angebotes auch in Form unterschiedlicher Klassentypen stattfinden.</p> <p><sup>35)</sup> Anstelle von § 36 gilt für die Schuljahre 2004/05 bis 2009/2010 was folgt:</p> <p><sup>1</sup> Der Lehrplan der Weiterbildungsschule trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung und enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.</p> <p><sup>2</sup> Es werden zwei Klassenzüge geführt, denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt werden.</p>	<p><b>enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Es werden zwei Klassenzüge geführt, denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt werden.</b></p>	
--	---	--